

Gemeinde Mels

Bauverwaltung
Rathaus, Platz 2
8887 Mels



Telefon 058 228 30 50

E-Mail bau@mels.ch
Website www.mels.ch

Grenzabstände von Einfriedungen und Anpflanzungen

Tote Einfriedungen

Entlang Privatgrenzen (Art. 97^{bis} EGzZGB)

¹ Tote Einfriedungen bis zu 1.80 m Höhe können an der Grenze errichtet werden.

² Der Grenzabstand bei Einfriedungen, die eine Höhe von 1.80 m überschreiten, beträgt 50 cm plus die Mehrhöhe, jedoch höchstens 2.00 m bei licht- und luftdurchlässigen Einfriedungen und höchstens 3.00 m bei massiven Einfriedungen.

Entlang öffentlicher Strassen (Art. 104 lit. d StrG)

Ohne besondere Vorschriften gelten als Strassenabstände für Einfriedungen von 45 cm bis 1.20 m Höhe: 9 cm, über 1.20 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe.

Bewilligungspflicht (Art. 136 Abs. 2 PBG)

Soweit die baupolizeilichen und übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten sind, bedürfen in der Bauzone folgende Vorhaben keiner Baubewilligung: Mauern und Einfriedungen von weniger als 1.20 m Höhe längs Gemeindestrassen, Wegen und Plätzen sowie von weniger als 1.80 m Höhe längs Grundstücksgrenzen, wenn ihnen nicht die Funktion als Stützmauer zukommt.

Messweise (Art. 98^{quinquies} EGzZGB)

¹ Der Grenzabstand bemisst sich bei Einfriedungen ab ihrem grenznächsten Punkt in waagrechtlicher Linie bis zur Grenze.



Der Treffpunkt mit Kultur

Anpflanzungen

Entlang Privatgrenzen (Art. 98^{bis} EGzZGB)

allgemeine Pflanzenabstände:

- a) 6.00 m für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nuss- und Kastanienbäume;
- b) 4.00 m für hochstämmige Obstbäume;
- c) Die Hälfte ihrer Höhe für die übrigen Bäume und Sträucher, jedoch höchstens 6.00 m

Abstände Lebhäge (Art. 98^{ter} EGzZGB):

Für Lebhäge gilt ein Grenzabstand von 50 cm. Ist ein Lebhag höher als 1.80 m, beträgt der Grenzabstand 50 cm zuzüglich die Mehrhöhe. Lebhäge dürfen nicht höher als 3.00 m sein.

Entlang öffentlicher Strassen (Art. 104 lit. b-c StrG)

Ohne besondere Vorschriften gelten als Strassenabstände für:

- a) Bäume 2.50 m an Kantonsstrassen und Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse;
- b) Lebhäge, Zierbäume und Sträucher 60 cm, über 1.80 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe

Messweise (Art. 98^{quinquies} EGzZGB)

² Der Grenzabstand bemisst sich bei Pflanzen ab ihrer Mitte an der Erdoberfläche in waagrechtlicher Linie bis zur Grenze.

³ Bei der Bemessung der Höhe von Pflanzen und Einfriedungen gilt als massgebendes Terrain der natürliche oder, wenn dieser nicht mehr festgestellt werden kann, der bewilligte Geländeverlauf.

Abkürzungen Gesetzesgrundlagen

PBG Planungs- und Baugesetz sGS 731.1

StrG Strassengesetz sGS 732.1

EGzZGB Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch sGS 911.1